

Verein OGW Sportanlage Werd



Statuten des Vereins OGW Sportanlage Werd
vom 3. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1	Name.....	4
1.2	Sitz.....	4
1.3	Zweck	4
2.	Mitgliedschaft.....	4
2.1	Mitgliedschaftsarten.....	4
2.2	Beitritt.....	4
2.3	Austritt.....	4
3.	Organisation	4
3.1	Organe.....	4
3.2	Geschäftsjahr.....	4
3.3	Statutenänderungen.....	4
4.	Generalversammlung	5
4.1	Zusammensetzung	5
4.2	Amtsduer.....	5
4.3	Stimmenverhältnis.....	5
4.4	Beschlussfähigkeit.....	5
4.5	Kompetenzen	5
4.6	Verfahren.....	5
4.7	Protokoll.....	6
5.	Vorstand.....	6
5.1	Zusammensetzung	6
5.2	Amtsduer.....	6
5.3	Beschlussfähigkeit.....	6
5.4	Kompetenzen	6
5.5	Verfahren.....	6
5.6	Unterschrift.....	6
6.	Revisionsstelle.....	7
6.1	Zusammensetzung	7
6.2	Amtsduer.....	7
6.3	Befugnisse	7
7.	Finanzielles	7

7.1	Mitgliederbeitrag	7
7.2	Entschädigungen.....	7
7.3	Investitionen Neubauten	7
7.4	Liegenschaften	7
7.5	Betriebskosten.....	7
7.6	Administration, Buchführung und technische Begleitung	8
7.7	Haftung.....	8
8.	Auflösung/Liquidation.....	8
9.	Inkrafttreten.....	8

1. Allgemeines

1.1 Name

Unter dem Namen OGW SPORTANLAGE WERD (Verein OGW) besteht seit dem 11. Oktober 2000 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Geroldswil.

1.3 Zweck

Im Auftrag der Politischen Gemeinden Oetwil a.d.L., Geroldswil und Weiningen erstellt und betreibt der Verein für die Ortsvereine und den Breitensport überkommunale Spiel- und Sportanlagen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaftsarten

Die Politischen Gemeinden Oetwil a.d.L., Geroldswil und Weiningen sind Aktivmitglieder des Vereins. Es gibt keine weiteren Mitgliederkategorien.

2.2 Beitritt

Der Beitritt von weiteren Mitgliedern bedarf Einstimmigkeit der Politischen Gemeinden.

2.3 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Investierte finanzielle Mittel werden nicht zurückerstattet; sie verbleiben im Eigentum des Vereins. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon besteht nicht.

3. Organisation

3.1 Organe

Die Vereinsorgane bestehen aus

- a) der Generalversammlung
- b) dem Vorstand
- c) der Revisionsstelle

3.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.3 Statutenänderungen

Für Änderungen der Statuten bedarf es in jedem Falle der Zustimmung aller als Aktivmitglieder am Verein beteiligten Politischen Gemeinden.

Mit dem Beitritt oder dem Austritt einer Gemeinde müssen auf den Zeitpunkt der Aufnahme bzw. des Austrittes die Statuten angepasst werden.

4. Generalversammlung

4.1 Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus je einem Mitglied der Exekutive der beteiligten Gemeinden zusammen. Die Abgeordneten können nicht gleichzeitig dem Vereinsvorstand angehören. Stellvertretung ist erlaubt.

4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer für die Gemeindebehörden. Wiederwahl ist zulässig.

4.3 Stimmenverhältnis

Die Stimmrechtsanteile betragen:

- | | |
|-----------------|-----------|
| a) Oetwil a.d.L | 1 Stimme |
| b) Geroldswil | 2 Stimmen |
| c) Weiningen | 1 Stimme |

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4.4 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist nur bei Vollständigkeit beschlussfähig.

4.5 Kompetenzen

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Abschluss von langfristigen Vereinbarungen mit den Hauptnutzern
- Bewilligung einmaliger, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben mit einem Betrag von bis Fr. 30'000.00 im Einzelfall und pro Jahr
- Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben mit einem Betrag von bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall und pro Jahr
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Vorberatung und Antragstellung von Geschäften, die den Politischen Gemeinden überwiesen werden müssen

Die Generalversammlung überweist Geschäfte, die ihre eigenen Kompetenzen übersteigen, an die Mitgliedergemeinden. Solche Entscheidungen bedürfen Einstimmigkeit der Politischen Gemeinden.

4.6 Verfahren

Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und muss mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher zugestellt sein.

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 5 Arbeitstage vorher schriftlich mitgeteilt und angekündigt werden. Über nicht traktandierte Geschäfte wird in der Generalversammlung weder beraten noch abgestimmt.

Der Präsident des Vorstandes leitet die Generalversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

4.7 Protokoll

Der Aktuar des Vorstandes führt das Protokoll der Generalversammlung.

5. Vorstand

5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand ist das ausführende Organ und setzt sich aus je einem Mitglied der Exekutive der beteiligten Gemeinden sowie einer stimmberechtigten Vertretung der Hauptnutzer der Spiel- und Sportanlagen zusammen. Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Das Präsidium steht dem Exekutivorgan der Gemeinde Geroldswil zu.

5.2 Amtsdauer

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer für die Gemeindebehörden. Wiederwahl ist zulässig.

5.3 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

5.4 Kompetenzen

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Organe fallen. Es sind dies insbesondere:

- a) Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Organe
- b) Vertretung des Vereins nach aussen und in Rechtsstreitigkeiten
- c) Erlass und Festsetzung von Reglementen, Weisungen und Pflichtenheften über den Unterhalt und die Benützung der Spiel- und Sportanlagen
- d) Bewilligung einmaliger, im Budget enthaltenen Ausgaben
- e) Bewilligung einmaliger, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 15'000.00 im Einzelfall und pro Jahr
- f) Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.00 im Einzelfall und pro Jahr
- g) Bewilligung von gebundenen Ausgaben
- h) Vorberatung, Antragstellung und Überweisung der Geschäfte an die Generalversammlung
- i) Wahl von Funktionären (z.B. Aktuar, Rechnungsführer, Platzwart, techn. Begleitung etc.) und deren Entschädigungen

5.5 Verfahren

Der Vorstand kommt je nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten zusammen. Die Einladungen erfolgen schriftlich und müssen mit der Traktandenliste in der Regel 5 Arbeitstage vorher zugestellt sein.

5.6 Unterschrift

Der Präsident und der Aktuar, bei Abwesenheit deren Stellvertreter, zeichnen für den Verein rechtsverbindlich mit Kollektivunterschrift.

6. Revisionsstelle

6.1 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden haben Anrecht auf je einen Sitz.

6.2 Amtsdauer

Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer für die Gemeindebehörden. Wiederwahl ist zulässig.

6.3 Befugnisse

Die Revisionsstelle prüft sämtliche Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen und stellt jeweils Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

7. Finanzielles

7.1 Mitgliederbeitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr erhoben.

7.2 Entschädigungen

Die Mitglieder der Generalversammlung, die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Revisionsstelle werden nach den reglementarischen Bestimmungen mit Sitzungs- und Taggeldentschädigung der Sitzgemeinde zulasten der Vereinsrechnung entschädigt.

7.3 Investitionen Neubauten

Die Investitionen für Neubauten von Spiel- und Sportanlagen werden mit einmaligen Beiträgen der Politischen Gemeinden finanziert. Die Kostenteiler werden jeweils fallweise zwischen den Gemeinden vereinbart.

7.4 Liegenschaften

Die für die überkommunalen Spiel- und Sportanlagen benötigten Grundstücke werden von der Standortgemeinde beschafft und erworben.

Auf den Zeitpunkt der Fertigstellung von neuen Spiel- und Sportanlagen sind dem Verein an den Grundstücken dingliche Rechte (z.B. Baurecht odgl.) einzuräumen. Die anfallenden Kosten dafür trägt der Verein. Der Landwert (Beschaffungswert) ist zu verzinsen.

Die Werkelgentümergehäftung geht auf den Verein über. Dieser hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

7.5 Betriebskosten

Die laufenden, jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten werden jeweils im Verhältnis der Hauptnutzer (Junioren-, Aktiv- und Seniorenmitgliedschaft) zum tatsächlichen Nutzerpotential (Einwohnerschaft nach zivilrechtlichem Wohnsitzbegriff) der Vereinsgemeinden gewichtet.

Für den Kostenteiler gilt als Stichtag jeweils der 31. Dezember des Geschäftsjahres.

7.6 Administration, Buchführung und technische Begleitung
Die Administration, Buchführung und technische Begleitung wird nach Möglichkeit einer Gemeinde übertragen.

7.7 Haftung
Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung oder die Organhaftung ist ausgeschlossen.

8. Auflösung/Liquidation

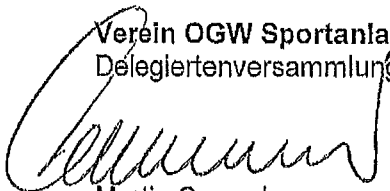
Die Liquidation des gesamten Vereinvermögens ist vom Vorstand, sofern die Generalversammlung nichts anderes bestimmt, zu besorgen.


Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird unter den Politischen Gemeinden anteilmässig zu den investierten Mitteln aufgeteilt.

9. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 11. Oktober 2000 und sind ab dem Zeitpunkt der Genehmigungen der Politischen Gemeinden Oetwil a.d.L., Geroldswil und Weiningen in Kraft.

Verein OGW Sportanlage-Werd
Delegiertenversammlung


Martin Conrad
Präsident


Beat Meier
Aktuar